

Nachrichten vom Landtage.

Zwei und achtzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 12. Juli 1833.

Fortsetzung der Berathung über den Gesetzentwurf, die Staatsangehörigkeit u. s. w. betreffend. §§. 52. u. 53.

Die Sitzung, zu welcher sich 28 Mitglieder eingefunden, wird halb 11 Uhr eröffnet, das Protocoll der lehtvorherigen verlesen, genehmigt, berichtet und durch die Mitglieder D. Klien und Graf v. Hohenthal mit vollzogen.

Auf der Registrande sind neu eingegangen:

1) Vorstellung des Rathes zu Leipzig, den Wegfall der ordinairen Landsteuer und der 6 Accisbeitragsquatember für Leipzig betreffend; an die 2. Deputation. 2) Bericht der 2. Deputation, das allerhöchste Decret vom 9. Febr. wegen der Bestände der Staatskasse betreffend; über diesen Gegenstand soll in geheimer Sitzung Beschluß gefaßt werden.

Man geht nunmehr zur Tagesordnung über, auf welcher sich die Fortsetzung der Berathung über das Gesetz, die Staatsangehörigkeit, das Staatsbürgerrecht u. s. w. betreffend, befindet.

Der königl. Commissar D. Funk äußert sich zuvörderst dahin: Es seien gestern, weil man die Anordnung und Fassung der 3. Abtheilung des vorliegenden Gesetzes nicht für den praktischen Gebrauch sich qualificirend erachtet habe, mancherlei Vorschläge zur Erreichung dieses Zweckes gemacht worden. Er habe wohl gefühlt, daß sich Ausstellungen gegen die Fassung als zulässig machen ließen, und habe sich daher bemüht, eine Fassung im Sinne der gethanen Vorschläge zu bearbeiten, um auch hierin den Wünschen der Kammer zu entsprechen. Er sei dabei besonders darauf bedacht gewesen, die Vorschriften über die Wohnsitznahme der Ausländer von den Bestimmungen über die Wohnsitznahme der Inländer am fremden oder resp. Heimathsorte zu trennen. Daß, wie gestern geäußert worden, ein §. über die Aufnahme in die Gemeinde vorausgestellt werde, halte er nicht für passend, weil dadurch die an sich nothwendig zusammengehörenden §§. 73. bis 79. geschieden würden. Eine zweckdienliche Anordnung hoffe er auf folgende Weise zu erreichen: Die ganze Abtheilung werde durch 3 Buchstaben in zu sondernde kleinere Theile zerfallen, und dabei werde in dem 1. unter A, ein §. vorausgehen, welcher den Begriff der Wohnsitznahme und zugleich unter Hinweisung auf §. 73. u. flg. die Bestimmung enthielte, daß die Wohnsitznahme zur Aufnahme in die Gemeinde verpflichte. Darauf würden die §§. 51., 52. und 53. folgen. Hierauf kämen in dem 2. Theile unter B. die Bedingungen der Wohnsitznahme zur Sprache, welche in den §§. 54. bis 72. enthalten seien, und wären dabei unter a) die Be-

dingungen wegen der Inländer, und unter b) die wegen der Ausländer besonders aufzuführen. Ob die Bestimmungen unter a) wegen der Inländer wiederum in 2 Theile, namentlich etwa aa) allgemeine Bestimmungen, und bb) wegen der Wohnsitznahme an fremden Orten getheilt werden sollten, hänge davon ab, ob man einen wesentlichen Unterschied machen wolle, je nachdem die Wohnsitznahme am fremden oder Heimathsorte erfolge, und werde, wenn hier 2 Theile statt fänden, vielleicht auch bei b) den Bestimmungen wegen der Ausländer eine Abtheilung unter aa) die allgemeinen, und unter bb) die besondern Bestimmungen enthalten können. Endlich würden unter C. die §§. 73.—79. folgen, und wäre dabei nur zu bemerken, daß sich §. 72. den übrigen in §. 74. enthaltenen Ausnahmen anschließen würde. — Er halte es übrigens für nothwendig, erst die speciellen Bestimmungen durchzugehen, um sich dann über die Fassung im Allgemeinen zu vereinigen. Er habe hierdurch der hohen Kammer eine Uebersicht gewähren und dem Uebelstande abhelfen wollen, den man in der Fassung des Entwurfs finden zu können vermeinte.

Dieses Schema erhält ungetheilten Beifall, und rath D. Deutrich selbiges zuvörderst zu Protocoll zu nehmen, und es dann mit dem früher gemachten Ritterstädtischen Vorschlage zu prüfen. Hiermit ist man allgemein einverstanden und trägt demnachst Referent §. 52. vor, welcher folgenden Inhalts ist:

(Vorübergehender Aufenthalt.) „Dagegen ist nicht als Kennzeichen der beabsichtigten Wohnsitznahme anzusehen: 1) die Ausübung der Schriftstellerei, die Ertheilung von Unterricht außer dem Falle der Errichtung eines Instituts, und die Betreibung von Lohn- und Handarbeit, insofern nicht eines der in dem vorstehenden §. 51. unter 1. 2. und 4 bemerkten Verhältnisse damit verbunden ist und die Wohnsitznahme begründet; 2) ein Verhältniß, wie die im §. 11. unter 1. bis 4. bezeichneten, unter gleicher Voraussetzung, und insofern nicht die Einwanderung mit Familie erfolgt; 3) das bloße Einmieten oder die Einrichtung einer Wohnung ohne wirkliche Bewohnung des dießfalligen Locals. Wenn jedoch Jemand seine Familie in einem eignen oder fremden Local unterbringt, für seine Person aber, ohne besondern Wohnsitz, an einem andern Orte sich aufhält; so wird dafür angenommen, daß er bei seiner Familie wohne. Erlangt er aber an diesem Orte ein Wohnsitzrecht, so erstreckt sich dieses auch auf seine auswärtig wohnende Familie.“

D. Deutrich ergreift nun das Wort: Er habe bei diesem §. eine Bemerkung in Beziehung auf die Städteordnung zu machen. Im §. 11. der Städteordnung sei bestimmt, daß die selbstständigen, an einem Orte sich aufhaltenden Einwohner lediglich als Mitglieder der Stadtgemeinde zu betrachten seien. In diesem §. wäre nun Aufenthalt und Wohnsitznahme unter-